



Amtsgericht Tecklenburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10.02.2026, 08:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 23, Gerichtsweg 1, 49545 Tecklenburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Westerkappeln, Blatt 995,
BV lfd. Nr. 7**

Gemarkung Westerkappeln, Flur 131, Flurstück 237, Wald (Holzung), Im Hagenberge, Größe: 2.500 m²

**Grundbuch von Westerkappeln, Blatt 995,
BV lfd. Nr. 8**

Gemarkung Westerkappeln, Flur 131, Flurstück 5, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Wasserfläche, Tecklenburger Straße 39, Größe: 2.551 m²

versteigert werden.

Lt. Wertgutachten handelt es sich vorliegend um ein Waldgrundstück und weiterhin um ein Grundstück im Außenbereich, bebaut mit einem Wohnhaus (Baujahr 1922, massive Bauweise, 1-geschossig mit teilausgebautem Dachgeschoss, teilunterkellert, ca. 158 m² Wohnfläche) und Schuppen (Baujahr 1931, massive Bauweise, 1-geschossig mit Dachboden) Besonderheit: Die Tecklenburger Straße wird zukünftig in einem Trogbauwerk über den östlichen Teil des o.g. Bewertungsgrundstücks führen. Die diesbezüglichen Baumaßnahmen sind auf dem o.g. Bewertungsgrundstück bereits vor mehreren Monaten begonnen worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

244.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Westerkappeln Blatt 995, lfd. Nr. 7 6.000,00 €
- Gemarkung Westerkappeln Blatt 995, lfd. Nr. 8 238.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.